FREIE WALDORFSCHULE E.V.

Satzung des Freie Waldorfschule e.V.

Präambel

Die Freie Waldorfschule Essen arbeitet als überkonfessionelle und öffentliche Schule auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule e.V.". Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 2151.

§ 2 Zweck

Der Verein ist Schulträger der Freien Waldorfschule Essen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Lehrer beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit an der Freien Waldorfschule Essen und endet mit dem Ausscheiden aus dem Lehrerkollegium.

Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten beginnt mit Einritt eines Kindes in die Freie Waldorfschule Essen durch Abschluss eines gesonderten Vertrages. Sie besteht unabhängig vom Alter des Kindes fort und endet mit dem Abgang des letzten Kindes von der Schule.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde auf Antrag eines Vereinsorgans aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist die vorherige Anhörung des Mitgliedes vor

einem Gremium (bestehend aus 1 Vorstand, 2 Lehrern, 2 Eltern), welches durch den Schulrat zu bilden ist.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Lehrerkollegium
3. Schulrat
4. Mitgliederversammlung

Das Verhältnis zwischen den Organen des Vereins und der Schülerschaft regelt die Schulordnung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern des Lehrerkollegiums, der Elternschaft und des Waldorfschul-Fördervereins. Die Vorstandsmitglieder verteilen die Ämter gemäß einem Geschäftsverteilungsplan. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam im Außenverhältnis. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vertreter des Lehrerkollegiums werden durch dieses für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vertreter der Elternschaft werden durch den Schulrat für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vertreter des Waldorfschul-Fördervereins werden durch diesen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Freie Waldorfschule e.V." nehmen sie an den Vorstandssitzungen dieses Vereins beratend teil.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Schulrates einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch Beschluss das Vertrauen entziehen. Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert dadurch auch die Mitgliedschaft im Schulrat. Die Wahlgremien sollen innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt:

1. die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
2. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans,
3. die Vorlage des Entwurfs zu einem Haushaltsplan an die Mitgliederversammlung,
4. die Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
5. die Abfassung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Schulrats gebunden; der Umfang seiner Vertretungsmacht mit Wirkung gegenüber Dritten wird hierdurch nicht beschränkt. Beschlüsse anderer Organe des Vereins bedürfen insoweit zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen für die in § 7 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben. Die laufenden Geschäfte umfassen insbesondere Verwaltungsaufgaben des Vereins mit Rechnungswesen, Personal- und Finanzverwaltung.

§ 8 Lehrerkollegium

In pädagogischen Fragen der Freien Waldorfschule Essen ist das Lehrerkollegium autonom. Hierzu gehört auch die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes als Schüler/in. Es gibt eine Kollegiums-Ordnung, durch die die Zugehörigkeit zum Lehrerkollegium, die Zuständigkeiten innerhalb des Kollegiums, die Ordnung der Konferenzen, die Delegation bestimmter Aufgaben und die Beschlussfassung geregelt werden. Im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Stellenrahmens beschließt das Lehrerkollegium, mit welchen Lehrkräften und Stundenanteilen die zur Verfügung stehenden Stellen zu besetzen sind. Dem Vorstand obliegt die personal- und arbeitsrechtliche Bearbeitung und Umsetzung dieser Beschlüsse des Lehrerkollegiums.

§ 9 Schulrat

Der Schulrat besteht aus Erziehungsberechtigten, Lehrern, Schülern und dem Vorstand. Die Klassenelternschaften wählen je einen Vertreter in den Schulrat. Das Lehrerkollegium entsendet Lehrer in den Schulrat bis zu der Zahl, die der Anzahl der Klassen entspricht. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Schülervertretung entsendet zwei Vertreter je Schule, davon ist je ein Vertreter stimmberechtigt.

Jedes Mitglied des Vereins kann auf Antrag als beratendes Schulratsmitglied aufgenommen werden; die Aufnahme wird durch den Schulrat bestätigt. Über die Aufnahme weiterer Personen als ordentliche Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, sowie die Zulassung von Gästen zu den Sitzungen des Schulrats entscheidet der Schulrat.

Werden Mitglieder des Schulrates in den Vorstand gewählt, so verlieren sie durch die Wahl ihr bisheriges Amt.

Die Mitgliedschaft im Schulrat erlischt, wenn der Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wird, wenn im Vorstand oder bei Klassenelternschaften, im Lehrerkollegium oder in der Schülervertretung eine Neuwahl erfolgt oder wenn das Mitglied im Laufe eines Schuljahres an weniger als der Hälfte der Schulratssitzungen teilgenommen hat.

§ 10 Aufgaben des Schulrats

Der Schulrat beschließt die Schulordnung und dient zur Aussprache über pädagogische Probleme. Er berät in allen Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen und fasst darüber Beschlüsse, sofern diese Satzung nicht andere Organe für zuständig erklärt. Insbesondere beschließt er über Bauangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Unterhaltung hinausgehen. Er sichert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens nach Artikel 10(2) der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und berichtet der Jahresmitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 11 Einberufung des Schulrats

Der Schulrat wird durch den Vorstand einberufen. Er muss zusammentreten, wenn mehr als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder eine Sitzung verlangt. Beschlussanträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden. Beschlussvorschläge und –anträge müssen den Mitgliedern des Schulrates 7 Tage vor der Sitzung übermittelt werden (maßgeblich ist der Versand).

Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, der durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe – vorgeschlagen vom Vorstand und zu wählen vom Schulrat – erstellt wird; es darf nur jemand gewählt werden, der nicht Vereinsmitglied ist und keine Kinder an der Schule hat
2. Bestätigung der vom Waldorfschul-Förderverein entsandten Vorstandsmitglieder
3. Entlastung und Bestätigung des Vorstands
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer bestellen

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Jahresabschlusses sowie von Beschlussvorschlägen zu Satzungsänderungen einberufen. Die Einladung ist drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben.

Auf Verlagen sind jedem Mitglied die in § 7 Ziffer 3 und 4 genannten Unterlagen sowie der Prüfungsbericht zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 14 Antragsfrist

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (Poststempel) dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 15 Vorsitz der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen werden. Ein Mitglied kann nur ein fremdes Stimmrecht ausüben. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des

Zwecks des Vereins enthält, ist die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, ist entsprechend § 21 zu verfahren.

§ 16 Protokollführung

Beschlüsse von Vereinsorganen werden protokolliert. Sie werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle stehen den Mitgliedern der betreffenden Vereinsorgane zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 17 Mittelaufbringung

Der Verein „Freie Waldorfschule Essen e.V." erhält seine Mittel u.a. durch Zuweisung von Behörden, durch Mitgliedsbeiträge und Unterstützungs-Zuweisungen seitens des Waldorfschul-Fördervereins.

§ 18 Vermögen, Jahresabrechnung, Haushaltsplan

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen. Er darf insbesondere keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen für Leistungen gegenüber dem Verein zahlen. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keinen Gewinnanteil und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 19 Geschäftsjahr, Haushaltsplan

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben. Eine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben in den Einzelansätzen ist zulässig. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Geschäftsführung. Die vorgesehenen Gesamtausgaben dürfen nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses überschritten werden.

§ 20 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe (vom Schulrat auf Vorschlag des Vorstands zu wählen) innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Die zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den zehnten Tag, spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der jetzigen Ziele an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Wagenburgstraße 6, 70184 Stuttgart mit der Auflage, es für heilpädagogische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Essen, den 18. Mai 2010